

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2025

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 25/2025

Vom 18. Dezember 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 24/2025 vom 23. Oktober 2025 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 amtlich bekannt-gegeben (VkBl. 2025 S. 617).

Hiermit wird das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Merkblattes ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 15. April 2026 zu berichten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass ersetzt den

- Runderlass „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen - Ausgabe 2020“ vom 20. Dezember 2022 (ABl. 2023 S. 26) sowie
- Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2020 - Austausch: Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst“ vom 29. November 2024 (ABl. S. 1457).

Das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2025 ist bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Hartwig Rolf

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.